

Strukturierte Finanzierungen News aus dem Bereich geschlossene Fondsgestaltungen



Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Steuerrechts 2013 (StVereinfG 2013)

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 23.11.2012 den Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Steuerrechts 2013 (StVereinfG 2013) in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht (BR-Drs. 684/12). In zweiter Lesung wird sich der Bundesrat am 14.12.2012 mit dem Gesetz befassen, bevor im Anschluss nach der Stellungnahme der Bundesregierung die Beratung im Bundestag beginnt. Der Gesetzentwurf beinhaltet auch Themen wie:

- Vereinfachung des Verlustabzugs nach § 15a EStG bei Beteiligung an einer Kommanditgesellschaft oder vergleichbaren, in der Haftung beschränkten Beteiligungsformen,
- Wegfall der steuerlichen Ausnahmen für den „Carried Interest“.

Regulierung

BB-Gesetzgebungs- und Rechtsprechungsreport zur Fondsregulierung 2012

(Thomas A. Jesch, BB 2012, 2895)

Der Beitrag gibt für das Jahr 2012 einen Überblick über die aktuellen Entwicklungen der Fondsregulierung in den USA, in Europa und auf nationaler Ebene.

Nunmehr liegen die Level 2-Maßnahmen zur AIFM-Richtlinie, wie der Autor ausführt, auch in einer (wenn auch immer noch nicht finalen) „geleakten“ Fassung der Kommission vor, nachdem die entsprechenden Vorschläge der ESMA offenbar nicht weit genug gingen. Auf nationaler Ebene werde nunmehr ein überarbeiteter Entwurf des AIFM-Umsetzungsgesetzes (AIFM-UmsG) und Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB-E) diskutiert.

Rechtsprechung

Wirtschaftsrecht

Anspruch eines Anlegers aus spezialgesetzlicher Prospekthaftung – Empfängerhorizont und Prospektveranlasser

BGH-Urteil v. 18.09.2012 XI ZR 344/11 (DB 2012, 2622; NZG 2012, 1262; BB 2012, 2906 mit Anmerkung v. Wolf Stumpf)

Der BGH äußert sich in diesem Urteil im Rahmen der spezialgesetzlichen Prospekthaftung bei Wertpapier-Verkaufsprospekten zum Empfängerhorizont, der bei der Beurteilung der Richtigkeit und Vollständigkeit eines Prospektes maßgeblich ist, und zum Kreis der Prospektveranlasser.

Im entschiedenen Fall handelte es sich um einen von der BaFin gestatteten Wertpapier-Verkaufsprospekt, mit



dem Anlegern nicht an der Börse gehandelte Inhaberteilschuldverschreibungen öffentlich zum Kauf angeboten wurden.

Wie der BGH ausführt, hat sich der Empfängerhorizont des Prospekts, wenn er sich ausdrücklich auch an unkundiges und börsenerfahrenes Publikum richtet, nach den Fähigkeiten und Erkenntnismöglichkeiten eines durchschnittlichen (Klein-)Anlegers zu bestimmen, der sich allein anhand der Prospektangaben über die Kapitalanlage informiert und über keinerlei Spezialkenntnisse verfügt.

Im konkreten Fall sah es der BGH deshalb als für die Beurteilung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Prospektes verpflichtend an, bei den rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen auf die Möglichkeit der Erteilung nachteiliger Weisungen durch eine beherrschende Konzernmuttergesellschaft und die damit verbundene – erhöhte – Gefahr für die Rückzahlung der an die Konzerntochtergesellschaft gezahlten Anlegergelder hinzuweisen.

Zudem definierte der BGH den Begriff der Prospektveranlasser als die Personen, die ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Emission der Wertpapiere haben und darauf hinwirken, dass ein unrichtiger oder unvollständiger Prospekt veröffentlicht wird. Dadurch sollen ausdrücklich Konzernmuttergesellschaften einer emittierenden Konzerntochter in die Prospekthaftung mit einbezogen werden.

Wolf Stumpf sieht, wie er in seiner Urteilsanmerkung ausführt, in der Entscheidung eine Verschärfung der Anforderungen an die Prospektgestaltung.

Verjährungsverkürzung für Prospekthaftungsansprüche bei Fondsbeteiligung – Sittenwidrigkeit eines Fondskonzepts

OLG Frankfurt a. M., Urteil v. 19.07.2012 3 U 24/12 (NJW 2012, 2975)

Die Abkürzung der Verjährung von Prospekthaftungsansprüchen des Anlegers auf sechs Monate seit Kenntnis bzw. drei Jahre nach Beitritt ist nach Auffassung des OLG Frankfurt mit § 202 BGB vereinbar und hält auch einer Inhaltskontrolle stand.

Das OLG hat ferner die Frage aufgeworfen, ob ein Fondskonzept, das darauf angelegt ist, eine Rendite dadurch zu erzielen, dass Lebensversicherungen in der Erwartung eingekauft werden, dass die Versicherungsleistung infolge des Todes des Versicherten so frühzeitig ausgezahlt wird, dass sie die Aufwendungen für den Ankauf der Versicherung und die noch fällig werdenden Versicherungsraten übersteigt, ethisch angreifbar ist und deshalb gemäß § 138 BGB sittenwidrig ist. Die gestellte Frage musste im vorliegenden Fall jedoch nicht abschließend geklärt werden.

Haftung wegen Fehlinformation über wesentliche Produkteigenschaft und Qualifizierung einer Broschüre als Prospekt

OLG München, Urteil v. 22.05.2012 5 U 1725/11 – nicht rechtskr. (Az. des BGH: III ZR 182/12)

Wird ein von der Emissionsgesellschaft Lehman Brothers Treasury Co. B.V. emittiertes und von der Konzernobergesellschaft Lehman Brothers Holdings Inc. garantiertes Finanzprodukt dem Anleger im Beratungsgespräch und in der schriftlichen Produktbeschreibung als eine Anlage dargestellt, hinter der eine US-amerikanische Investmentbank stehe, so handelt es sich nach dem OLG München um eine objektiv bedeutsame Fehlinformation über eine wesentliche Produkteigenschaft. Die Garantin sei personenverschieden von der unter Lehman Brothers Inc. firmierenden US-amerikanischen Investmentbank. Dem Status einer US-amerikanischen Investmentbank komme aber unter dem Gesichtspunkt der Risikoträchtigkeit des Anlageprodukts i.d.R. ein für den Anlageentschluss bedeutsames Gewicht zu.

Weiterhin war das OLG der Auffassung, dass die mehrseitige, an potentielle Anlageinteressenten gerichtete Produktbeschreibung, die über die Funktionsweise des Zertifikats, die Chancen und Risiken und andere Details des Anlageprodukts informierte, als Prospekt i.S.d. höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Prospekthaftung im engeren Sinne (BGH-Urteil v. 17.11.2011 III ZR



103/10) zu qualifizieren ist. Die Broschüre vermittele den Eindruck, eine umfassend informierende Anlagebeschreibung zu geben. Auch den Disclaimer sah es für die Prospekt Eigenschaft als unschädlich an, in dem unter anderem ausdrücklich darauf verwiesen wurde, dass es sich bei vorliegender Broschüre nicht um ein Prospekt im Sinne des Wertpapierprospektgesetzes handelt.

Gewerbesteuer

Beginn der sachlichen GewSt-Pflicht bei Mitunternehmenschaften

BFH-Urteil v. 30.08.2012 IV R 54/10

Nach der ständigen Rechtsprechung beginnt die sachliche Gewerbesteuerpflicht der unter § 2 Abs. 1 GewStG fallenden Gewerbebetriebe erst, wenn alle tatbestandlichen Voraussetzungen eines Gewerbebetriebs erfüllt sind. Dies gilt für Personengesellschaften unabhängig von der Rechtsform ihrer Gesellschafter.

Betriebsausgaben, die vor Aufnahme der werbenden Tätigkeit einer Mitunternehmenschaft entstanden sind, seien auch dann nicht bei der Ermittlung des Gewerbeertrags zu berücksichtigen, wenn die unmittelbar beteiligten Mitunternehmer nicht natürliche Personen sind. Die Einfügung des § 7 Satz 2 GewStG habe zu keiner Änderung dieser rechtlichen Beurteilung geführt.

Keine Verfassungszweifel an der Gewerbesteuer

BFH-Beschluss v. 16.10.2012 I B 128/12 (Pressemitteilung Nr. 78 des BFH v. 21.11.2012)

Die Hinzurechnungsvorschriften des Gewerbesteuergesetzes (§ 8 Nr. 1 Buchst. a, d, e und f GewStG) sind gem. BFH-Beschluss voraussichtlich nicht verfassungswidrig. Die Entscheidung des BFH erging in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes aufgrund „summarischer Prüfung“.

Der BFH hat danach keine ernstlichen Zweifel, dass die Vorschrift verfassungsgemäß ist. Damit widerspricht der BFH einer Entscheidung des FG Hamburg, das von der Verfassungswidrigkeit der Hinzurechnungsvorschriften überzeugt ist und deswegen durch Beschluss v. 29.02.2012 1 K 138/10 das BVerfG zur Durchführung einer Normenkontrolle angerufen hat (vgl. auch Strukturierte Finanzierungen 3/2012). Das FG Hamburg erkennt in den Hinzurechnungsvorschriften insbesondere einen Verstoß gegen das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit.

Der BFH teilt diese Überzeugung angesichts der ständigen Spruchpraxis des BVerfG nicht. Er geht vielmehr davon aus, dass das Normenkontrollersuchen „offensichtlich“ erfolglos bleiben wird. Die einschlägigen Steuerbescheide der Finanzämter sind deshalb uneingeschränkt vollziehbar. Vorläufigen Rechtsschutz gewährt der BFH nicht. Die Entscheidung des BVerfG wird durch den Beschluss des BFH allerdings nicht vorweggenommen.

Finanzverwaltungsanweisungen

Einkommensteuer

Anschaffungsnahe Herstellungskosten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG bei erhöhten Absetzungen nach § 7i und § 11b EStG

OFD Frankfurt/M., Verfügung v. 02.08.2012 S2198b A – 19 – St 215 (DB 2012, 2492)

Die OFD Frankfurt/M. erklärt, dass in die 15%-Grenze für anschaffungsnahe Herstellungskosten auch Baukosten einzurechnen sind, für die der Steuerpflichtige eine Bescheinigung der Denkmalbehörde (nach §§ 7i, 11b EStG) vorlegen kann.

Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuer

Vorläufige Festsetzung (§ 165 Abs. 1 AO) der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer)

Verfassungsmäßigkeit des Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetzes

Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder v. 14.11.2012

Der BFH hat mit Beschluss v. 27.09.2012 II R 9/11 dem BVerfG die Frage vorgelegt, ob das Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetz verfassungsgemäß ist.

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben beschlossen, sämtliche Festsetzungen nach dem 31.12.2008 im Rahmen der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten hinsichtlich der Frage der Verfassungsmäßigkeit des Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetzes



vorläufig gemäß § 165 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AO durchzuführen. Es ist daher nicht mehr erforderlich, insoweit Einspruch einzulegen.

Aufsätze

KapMuG Reloaded – das neue Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz

(Burkhard Schneider/Heiko Heppner, BB 2012, 2703)

Das im Jahr 2005 eingeführte Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) ist zum 01.11.2012 mit wesentlichen Änderungen in Kraft getreten. Der Beitrag stellt die Modifikationen und ihre Auswirkungen auf die Praxis vor und würdigt sie kritisch.

Die Autoren sind insbesondere der Auffassung, dass die Änderungen erwarten lassen, dass die längst entstandene „Klageindustrie“ weiteren Auftrieb erhält, weil das neue Gesetz in verstärktem Maße unschlüssigen Anlegerklagen und Ansprüchen Vorschub leiste.

Anteils- und Kontrollerwerb an Zielgesellschaften durch Verwalter alternativer Investmentfonds

(Dirk Zetzsche, NZG 2012, 1164)

Der Autor stellt die Art. 26–30 AIFM-RL vor, die ein Sonderübernahmerecht eines AIF vorsehen. Die Regelungen sind in §§ 256–261 KAGB-E in der Fassung des Diskussionsentwurfs v. 20.07.2012 richtlinienennah umgesetzt und regeln die Voraussetzungen und den Vorgang einer Übernahme von nicht börsennotierten Unternehmen durch inländische geschlossene Spezial-AIF insbesondere in Form eines Private-Equity Fonds.

Zielgerichtete Ausgestaltung der Gewerbesteuererlegung bei Wind- und Solarparks („70/30-Regel“)

(Lars Behrend/Frank Wischott/Jaska Krüger, BB 2012, 2723)

Durch die sog. „70/30-Regel“ i.S.v. § 29 Abs. 1 Nr. 2 GewStG (eingeführt durch das Jahressteuergesetz 2009)

soll eine höhere Zuteilung des Gewerbesteueraufkommens an die Gemeinden, in der die entsprechenden Windkraftanlagen belegen sind, erreicht werden und für die betreffenden Gemeinden der Anreiz erhöht werden, die Errichtung von Windkraftenergieanlagen zu genehmigen. Im Zuge des Jahressteuergesetz 2013 wird diskutiert, diese Regelung auch auf Solarparks zu erweitern.

Wie die Autoren erläutern, hat sich in der Praxis die Regel jedoch als nicht zielgenau erwiesen, insbesondere in Fällen, in denen die Betreibergesellschaft des Windparks zusätzlich Erträge aus weiteren Tätigkeiten (außerhalb der Windenergie) erzielt. Daher könnte die geplante Neuregelung noch zu weiteren Unstimmigkeiten führen. Die Autoren zeigen Lösungswege auf.

Österreich: Neuregelung der Vermögenszuwachssteuer

(Wiebke Peperhorn, IStR-LB 17/2012, 95, IStR-LB 19/2012, 98)

Die Autorin fasst die Neuregelungen zusammen, die sich aus dem Budgetbegleitgesetz 2011 und dem Stabilitätsgesetz 2012 in Bezug auf die Veräußerung von Kapitalanlagen sowie die Immobilienbesteuerung ergeben. Die Neuregelungen betreffen u.a. Grundstücksveräußerungen in Österreich, die fortan unabhängig von der bisherigen Spekulationsfrist grundsätzlich steuerpflichtig sind.

Einführung einer Zinsschranke in Spanien

(Alexander Müller/Miguel Ángel Villacorta Hernández, IStR 2012, 877)

Im Rahmen der Reform der spanischen Körperschaftsteuer wurde mit Königlichem Gesetzesdekret 12/2012 v. 30.03.2012 (steuerliche und administrative Maßnahmen zur Reduzierung des Haushaltsdefizits) erstmals eine Zinsschranke eingeführt.

Die Autoren erläutern die Funktionsweise der Zinsschranke und ihre Differenzen zur deutschen Zinsschrankenregelung. Die spanische Zinsschrankenregelung enthält eine Freigrenze von EUR 1 Mio. und ist nicht auf Steuersubjekte anwendbar, die im Rahmen der spanischen Einkommensteuer veranlagt werden.

Ihr Ansprechpartner

Dr. Claudia Pischetsrieder, Tel: +49 (0)89 29036 8424, cpischetsrieder@deloitte.de

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an cpischetsrieder@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite auf www.deloitte.com/de

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), noch eines der Mitgliedsunternehmen von DTTL oder eines der Tochterunternehmen der vorgenannten Gesellschaften (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Finanzen, Investitionen, Recht, Steuern oder in sonstigen Gebieten.

Diese Veröffentlichung stellt keinen Ersatz für entsprechende professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen dar und sollte auch nicht als Grundlage für Entscheidungen oder Handlung dienen, die Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten beeinflussen könnten. Bevor Sie eine Entscheidung treffen oder Handlung vornehmen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten haben könnte, sollten Sie einen qualifizierten Berater aufsuchen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden so bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „To be the Standard of Excellence“ – für rund 200.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), und/oder ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes dieser Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Eine detaillierte Beschreibung der rechtlichen Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/ueberUns.

© 2012 Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stand 11/2012